

BEGRÜNDUNG
der 58. Flächennutzungsplanänderung
„Erweiterung Biogasanlage Schümm“



Gemeinde Gangelt – Ortslage Schümm

Impressum

September 2019

Auftraggeber:

Gemeinde Gangelt
Burgstraße 10
52538 Gangelt

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Planungserfordernis	3
1.2	Beschreibung des Plangebietes	4
1.3	Standortalternativen	4
1.4	Planverfahren	5
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	6
2.4	Wasserschutzgebiete	7
3	DARSTELLUNGEN	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2	Art der baulichen Nutzung	8
3.3	Maß der baulichen Nutzung	8
3.4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	8
4	PLANDATEN	9
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
5.1	Umweltauswirkungen	9
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Im Osten der Ortslage Schümm befindet sich eine bestehende Biogasanlage. Um die Anlage an die aktuellen Gegebenheiten des Strommarktes anzupassen, beabsichtigt der Betreiber die Anlage so zu optimieren bzw. zu erweitern, dass ein flexibler Betrieb realisiert werden kann. Ein flexibler Betrieb eröffnet die Möglichkeit, weitere 10 Jahre – nach Auslaufen der bestehenden Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – über das Ausschreibungsmodell am Strommarkt teilzunehmen. (vgl. Biogas Schümm GmbH & Co. KG, 2018, Seite 1)

„Eine der aktuell größten politischen Herausforderungen besteht in der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende, die neben dem Atomausstieg den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz umfasst. Mit der Energiewende soll die Energieversorgung klima- und umweltverträglicher gestaltet werden und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden. Gleichzeitig soll die Energieversorgung bezahlbar und verlässlich bleiben. [...] Die hochwertige energetische Verwertung von Biomasse, insbesondere von Reststoffen für die effiziente Erzeugung von Bioenergie, nimmt eine wichtige Rolle zum Erreichen dieser Ziele ein.“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2015) Darüber hinaus übernimmt die Biogasanlage in Schümm die Wärmeversorgung des Schulkomplexes in Breberen. Somit ist insgesamt ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens gegeben.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist gemäß der bestehenden, planungsrechtlichen Situation nicht möglich. Ein Bebauungsplan besteht für die verfahrensgegenständlichen Flächen nicht und aufgrund der umliegenden Nutzungen ist nicht von einer im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne des § 34 BauGB auszugehen. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind damit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten.

„Im Außenbereich kann eine Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlage oder als durch die Hauptanlage mitgezogene privilegierte Anlage zulässig sein; sie muss der Hauptanlage (dem landwirtschaftlichen Betrieb) räumlich und funktional zugeordnet sein und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.“ (MULNV NRW, MSWKS NRW, 2002, Nr. 3.2) Da die durch die Biogasanlage erzeugte Energie nahezu vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll, werden die Voraussetzungen für eine Bewertung als untergeordnete Nebenanlage der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht erfüllt. (vgl. ebd., Nr. 3.2.1) Zudem kann die Biogasanlage nicht als eine durch die Hauptanlage mitgezogene privilegierte Anlage bewertet werden, da sie jedenfalls nach der geplanten Erweiterung mehr als nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen wird.

Im Einzelfall könnte eine Biogasanlage zudem als selbstständige Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert sein. *„Erforderlich ist, dass das betreffende Vorhaben nach Lage der Dinge notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist, d.h. wenn das Vorhaben wegen der erwarteten nachteiligen Wirkung auf die Umgebung auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist.“* (vgl. ebd., Nr. 3.2.3) Beispiele in der Ortslage Gangelt zeigen demgegenüber, dass der Betrieb vergleichbarer Anlagen zumindest nicht notwendigerweise im Außenbereich auszuführen ist. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ist davon auszugehen, dass es sich bei dem konkreten Vorhaben um kein Vorhaben handelt, welches im Außenbereich privilegiert wäre.

In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung der 58. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie); Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 14.08.2018 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Schümm. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Flurstück 142 sowie Teilflächen der Flurstücke 136 und 141 sowie eine Fläche von 1,4 ha. Die derzeitige Nutzung umfasst insbesondere die bestehenden Anlagen zur Nutzung von Biogas. Hierzu gehören z.B. zwei Gärrestelager, ein Nachgärer, ein Fermenter, ein Blockheizkraftwerk, ein Büro und eine Waage im Nordosten des Plangebietes sowie vier Fahrtilos im Nordwesten. Die südöstlich gelegenen Flächen werden derzeit als Dauergrünland genutzt und sollen in das Betriebsgelände eingebunden werden.

Umliegende Nutzungen umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden, Westen und Süden. Mit Ausnahme zweier Viehhallen, die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzen, handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung um Ackerbau. Im Osten grenzen zunächst der dem Vorhaben zugeordnete, landwirtschaftliche Hof – über die das geplante Vorhaben erschlossen werden kann – und dahinter die Ortslage Schümm an das Plangebiet.

1.3 Standortalternativen

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt, ist das Vorhaben an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Betrieb angrenzt. Eine Erweiterung in Richtung Norden oder Osten wäre mit erheblichen Restriktionen verbunden, da der Betrieb und die damit verbundenen Restriktionen hierdurch näher an die schutzwürdigen Nutzungen der Ortslage Schümm heranrücken würden. Zudem befinden sich im Norden der Anlage Obstbaumwiesen. Eine Erweiterung auf diesen Flächen wäre mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Durch eine Erweiterung in Richtung Westen würde sich die Biogasanlage bzw. der zugehörige Hof nahezu bandartig in Richtung der freien Landschaft entwickeln und die landwirtschaftlichen Flächen zerschneiden. Dies wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

Demgegenüber bietet sich der angestrebte Standort besonders für die geplante Erweiterung an, da er sowohl im Norden als auch im Westen an die Anlagen des bestehenden Hofes anbindet. Somit würde der Bedarf für die geplanten Nutzungen in einer kompakten Form gedeckt und die Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten angrenzender Ackerflächen würde auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Darüber hinaus liegt der gewählte Standort von den schutzwürdigen Nutzungen der Ortslage Schümm abgewandt, was zu einer Reduzierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte beitragen könnte. Zuletzt ist der gewählte Standort durch keine Bepflanzungen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gekennzeichnet. Diesbezügliche Eingriffe wären gering. Aus den vorgenannten Gründen ist der gewählte Standort gegenüber möglichen Alternativen zu bevorzugen.

1.4 Planverfahren

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung einer Biogasanlage durch Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes. Die Aufstellung soll zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Ein Verfahren gemäß § 13b BauGB entfällt, da keine ausschließlichen Wohnnutzungen entstehen sollen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist das Plangebiet vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Vorrangiges Ziel der AFAB ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumannsprüche sicherzustellen. (Bezirksregierung Köln, 2016, Seite 44) Diesem Ziel kann durch die wirtschaftliche Stärkung eines konkreten, landwirtschaftlichen Betriebes gefolgt werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt den nördlichen, bereits bebauten Teil des Plangebietes als „Sondernutzungsfläche“ mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ dar. Hierfür werden die nachfolgenden, textlichen Darstellungen getroffen:

- Die Anlagenhöhe wird auf 10,00 m über Geländeoberkante begrenzt.
- Die Biogasanlage ist durch einen min. 5,00 m breiten Streifen einzugrünen.

Der südliche, bisher nicht bebaute Teil des Plangebietes wird als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Umsetzung der geplanten Nutzung bzw. um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Eine Beschreibung der geplanten Änderungen erfolgt im Kapitel 3 dieser Begründung.

Mit Schreiben vom 29.04.2019 erfolgte eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG. In Folge dieser Anfrage hat das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln mit ordnungsbehördlicher Verfügung vom 25.06.2019 mitgeteilt, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“ (vgl. Abbildung 2). Dieser setzt für den nordwestlichen Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Zudem wird der nordöstliche Teil des Plangebietes von dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-55 überlagert. Dieser umfasst die Ortseingrünung der Ortslage Schümm, mitsamt des gesamten Bestandteils an Gehölzen. Für die verbleibenden, westlich und südwestlich gelegenen Teile des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt. (vgl. Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, 1989)

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits überwiegend bebaut oder unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dem Entwicklungsziel 1 oder dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-55 entsprechende Gehölzbepflanzungen befinden sich entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Diese können auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich durch grünordnerische Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert werden. Entsprechende Festsetzungen könnten ferner zu einer Anreicherung der Landschaft beitragen.

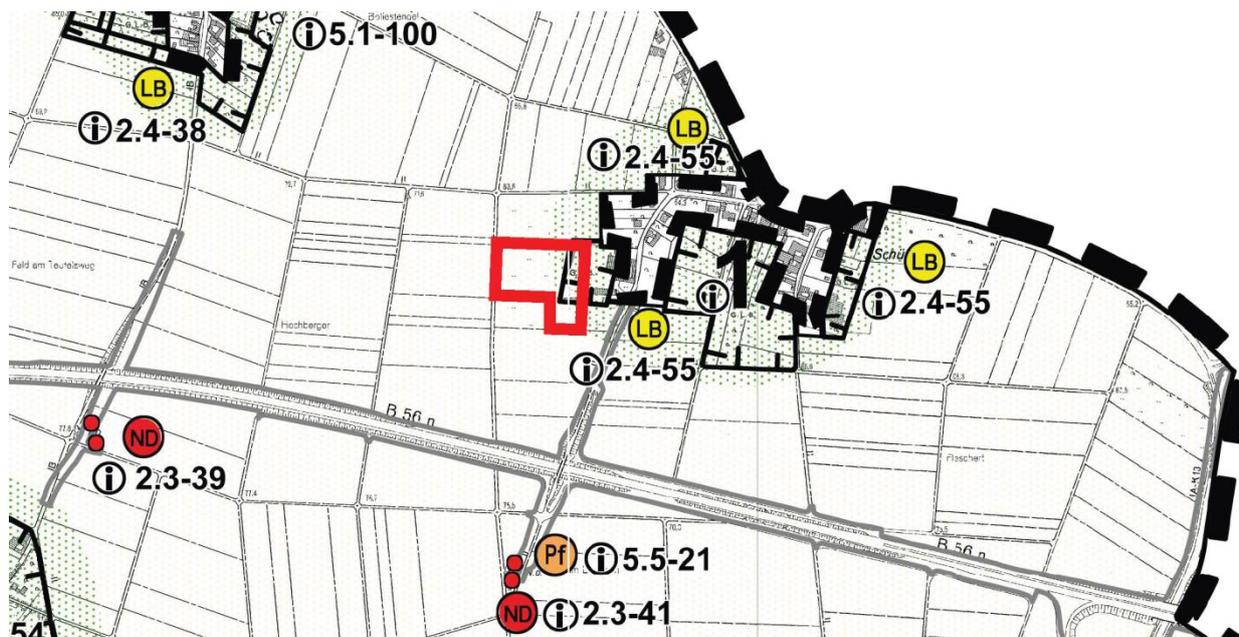


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ mit Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie); Quelle Eigene Darstellung nach (Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde, 1989)

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch den Verbundkorridor VB-K-4901-002 „Ortsrandlagen entlang des Saeffeler Baches und der Sefkant-Bahnlinie“ sowie durch das Schutzwürdige Biotop BK-4901-018 „Obstwiesen im Westen von Schümm“. Beide Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Grüngürtel und Gehölzbepflanzungen in Ortsrandlage. Entsprechende Elemente bestehen am nördlichen Rand des Plangebietes. Der Erhalt dieser Elemente ist auf der nachgelagerten Planungsebene, beispielsweise durch grünordnerische Festsetzung grundsätzlich möglich.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 6,7 km südlich des Plangebietes befindet. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den Niederlanden, im Bereich der Städte Maastricht und Roermond. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich oder können auf der nachgelagerten Planungsebene abschließend bewältigt werden. Die Vollziehbarkeit der Planung wird in diesem Zusammenhang nicht in Frage gestellt.

2.4 Wasserschutzgebiete

Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach wird das Plangebiet von keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellen überlagert.

3 DARSTELLUNGEN

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 58. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 10, Flurstück 142 sowie Teilflächen der Flurstücke 136 und 141. Es wurden diejenigen Grundstücke in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die bereits durch die verfahrensg-

genständliche Biogasanlage in Anspruch genommen wurden oder die in diese einbezogen werden sollen. Hierdurch kann eine einheitliche, in sich schlüssige Planung erzielt werden.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet soll vollständig für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen genutzt werden, die der verfahrensgegenständlichen Biogasanlage funktional zugeordnet werden können. Dies setzt voraus, dass die bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereiche als Bauflächen dargestellt werden. Das gesamte Plangebiet wird daher als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „energetische Nutzung von Biomasse“ dargestellt.

Von der im bestehenden Flächennutzungsplan verwendeten Formulierung „Sondernutzungsfläche“ wird im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung aus Gründen der Klarstellung abgerückt. Sie entspricht nicht mehr der heute üblichen Formulierung des § 1 Abs. 1 BauNVO.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Der bestehende Flächennutzungsplan schränkt das Maß der baulichen Nutzung durch die nachfolgende, textliche Darstellung ein:

- Die Anlagenhöhe wird auf 10,00 m über Geländeoberkante begrenzt.

Von dieser Einschränkung wird im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung abgerückt. Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird, können Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet werden, ohne dass hierdurch städtebauliche Fehlentwicklungen zu erwarten wären. Die gewählte Vorgehensweise bietet sich an, da Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes konkreter ausgestaltet werden können und eine höhere Bindungswirkung entfalten.

3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der bestehende Flächennutzungsplan trifft die nachfolgende, grünordnerische Festsetzung:

- Die Biogasanlage ist durch einen min. 5,00 m breiten Streifen einzugrünen.

Die Festsetzung wird im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben. Grünordnerische Festsetzungen werden aus den gleichen Gründen wie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (vgl. Kapitel 3.3) auf die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgeschichtet.

4 PLANDATEN

Bestand

Räumlicher Geltungsbereich	ca.	1,4 ha
Sondernutzungsfläche „Energetische Nutzung von Biomasse“	ca.	1,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca.	0,3 ha

Planung

Räumlicher Geltungsbereich	ca.	1,4 ha
Sonderbaufläche „Energetische Nutzung von Biomasse“	ca.	1,4 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca.	0,0 ha

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 **Umweltauswirkungen**

Die planbedingten Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho- den sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Land- schaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

5.2 **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Aus Sicht der Gemeinde Gangelst führt die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu der wirtschaftlichen Stärkung und nachhaltigen Sicherung eines konkreten, landwirtschaftlichen Betriebes. Demgegenüber sind die Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten der bestehenden Ackerflächen nur gering. Denn es wurde ein Standort gewählt, der zu einer kompakten Ergänzung der bestehenden Biogasanlage führt und einer bandartigen Zerschneidung der landwirt- schaftlichen Flächen entgegenwirkt.

Darüber hinaus besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, da es zum Erfolg der bundespoli- tisch geforderten Energiewende sowie zur Sicherung eines Schulstandortes beitragen kann. Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt, als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am die 58. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ beschlossen hat.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (Oktober 2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen - Textliche Darstellung.
- Biogas Schümm GmbH & Co. KG. (26. September 2018). Projektbeschreibung Biogasanlage Schümm. Schümm.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. (09. Juli 2015). Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung zur kosten- und energieeffizienten Nutzung von Biomasse im Strom- und Wärmemarkt "Energetische Biomassenutzung". Berlin.
- Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde. (13. März 1989). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg.
- MULNV NRW, MSWKS NRW. (23. Januar 2002). Zulässigkeit von Biogasanlagen, Immissionsschutzrechtliches und Bau- Genehmigungsverfahren. Düsseldorf.